

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 56 (1905)
Heft: 12

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Die Studierenden an der eidgen. Forstschule von 1855—1905.

Anläßlich der Feier des 50jährigen Bestehens des eidgen. Polytechnikums in Zürich sind für sämtliche Abteilungen Verzeichnisse der Studierenden von 1855—1905 aufgenommen worden. Dasjenige für die Forstschule enthält, mit Einschluß der Studierenden des letzten Semesters, nicht weniger als 500 Namen. Für jeden wird die Studienzeit und soweit möglich, die gegenwärtig oder zuletzt bekleidete Stellung angegeben.

Es ließe sich nach dieser Übersicht eine nicht nur interessante, sondern sicher auch in mancher Hinsicht ganz nützliche Statistik aufstellen, doch fehlt uns leider dazu die nötige Muße. Es sei deshalb nur angeführt, daß von den 23 Studierenden der fünf ersten Jahrgänge (1855—1859) noch 14 leben, von denen acht bis heute im Forstdienst stehen, während die übrigen sechs sich andern Berufsarten zugewandt haben.

Es wäre erwünscht, wenn diese verdienstliche, sicher manchem willkommenen Arbeit fortgesetzt und durch Mitteilung noch fehlender oder Berichtigung irriger Angaben tunlichst vervollständigt würde.

Beginn von Aufforstungs- und andern Projekten vor deren Genehmigung. Das eidg. Departement des Innern hat in betreff dieser Angelegenheit am 26. Oktober abhin an sämtliche Kantonsregierungen ein Kreisschreiben nachstehenden Wortlauts gerichtet:

Es kommt immer häufiger vor, daß Gesuche um Bewilligungen an uns gelangen, mit Aufforstungen, Verbauungen und Anlagen von Waldwegen beginnen zu dürfen, bevor die diesfälligen Projekte die bundesrätliche Genehmigung erhalten haben und doch möchten die Petenten dadurch der Bundesbeiträge nicht verlustig gehen.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß solche Bewilligungen Nachteile und Unannehmlichkeiten mit sich bringen, so werden wir künftighin auf derartige Gesuche nur noch ganz ausnahmsweise eintreten.

Indem wir Ihnen hievon Kenntniss geben, ersuchen wir Sie zugleich, Ihrem Forstpersonal zu dessen Verhalt in Sache die erforderlichen Weisungen zukommen lassen zu wollen.

Genehmigen Sie usw.

Als Direktor der eidg. meteorologischen Zentralanstalt in Zürich hat der Bundesrat am 3. v. Mts. gewählt Herrn Dr. Maximilian Julius Maurer von Zürich, bisherigen Adjunkten der Anstalt. Geboren 1857, war der Gewählte seit 1881 Mitarbeiter und Stellvertreter des letzten Sommer verstorbenen Direktors Dr. Billwiler und hat bereits während dessen langer Krankheit die Leitung der Anstalt selbständig besorgt. Die Wahl war sicher eine gegebene.

Mit unsern aufrichtigen Glückwünschen bringen wir gleichzeitig die Hoffnung zum Ausdruck, es werde der neue Direktor ein ebenso wohlwollender und treuer Gönner und Mitarbeiter unserer Zeitschrift sein, wie es sein Amtsvorgänger während langen Jahren stets gewesen ist.

Kantone.

Bern. Forsttaxator Adolf Grosjean †. Am 8. Dezember ist in Tavannes Herr Adolf Grosjean von Souce im Alter von 66 Jahren einem Herzleiden erlegen.

Obwohl nie Forstbeamter, gehörte er doch insofern dem bernischen Forstpersonal an, als er im Jahr 1866 die kantonale Oberförster-Prüfung mit Erfolg bestanden und sich während langer Jahre mit der Aufstellung von Wirtschaftsplänen befaßt hat. Die große Zahl Trauernder, die dem Verstorbenen das letzte Geleite gaben, bekundete überzeugend die Sympathien, welche er sich im Laufe der Jahre überall, wo er tätig war, erworben hat.

Zug. Zum Artikel 10. Man wird sich erinnern, daß der Kanton Zug s. Z. mit in vorderster Reihe stand bei der Bewegung gegen den Artikel 10 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei. Es kann deshalb die Tatsache kaum verwundern, daß sämtliche zugerischen Korporationen unterm 14. August abhin, gestützt auf den abgeänderten Artikel 10, an die Regierung zu handen des Bundesrates das Gesuch stellten, es möchte ihnen auch fernerhin die Abgabe von Holzteilen auf dem Stocke in bisheriger Weise und nach bisheriger Übung gestattet werden. Wie nicht anders zu erwarten, wurde das von der Regierung kräftigst unterstützte Gesuch von Bern aus abschlägig beschieden. Darob helle Entrüstung, namentlich in den kleinern Korporationen der Talgegend, wo eigenartige Nutzungsverhältnisse bestehen und man sich in den freiheitlichen Institutionen stark beeinträchtigt glaubte. Diese Entrüstung scheint sich Luft machen zu wollen in den unlängst erschienenen Notizen verschiedener Tagesblätter und in der Provozierung eines neuen Sturmes gegen den vielumstrittenen Artikel der Vollziehungsverordnung.

Dem gegenüber muß nun konstatiert werden, daß es auch im Kanton Zug nicht fehlt an einsichtigen Elementen, welche die Neuerung als eine Wohltat und einen entschiedenen Fortschritt begrüßen, und es ist nicht zu verkennen, daß die Idee der gerüsteten Holzabgabe, unterstützt durch Beispiel und Aufklärung, im Schoße der einzelnen Verwaltungen, sowie bei den großen Bergkorporationen immer mehr an Boden gewinnt. Freilich hätten wir gewünscht, daß dem Volke, das nun einmal stark freiheitlich veranlagt ist, Zeit gegeben würde, sich mit der Neuerung zu befreunden, dieselbe probeweise und sukzessive einführend. Wir gehen dabei aus von

der Erwägung, daß eine auf diesbezügliche Anregung und Belehrung hin erfolgte Selbstinitiative unter den gegebenen Verhältnissen den Erfolg weit eher und nachhaltiger sichern würde, als die Aufoktroierung einer Neuerung, für die das Volk zur Stunde kaum vorbereitet ist und deren tatsächliche Vorteile es eben nur allmählich einsehen lernt. Übrigens nehmen wir gerne an, daß auch an maßgebender Stelle unsere Ansicht geteilt und den hierseitigen Verhältnissen angemessen Rechnung getragen werde.

— Zum neuen kantonalen Forstgesetzentwurf. Unter den Traktanden für die nächsten Kantonsratsitzungen figuriert auch der Entwurf zu einem neuen kantonalen Forstgesetz. Dieser Entwurf, hervorgegangen aus den Verhandlungen im Schoße der Regierung, bezw. einer kantonsrätlichen Kommission, sucht sich naturgemäß den Bestimmungen des eidgenössischen Gesetzes anzupassen, immerhin in möglichster Anlehnung an das bisherige kantonale Forstgesetz. Dem letztern gegenüber hat der neue Entwurf hauptsächlich den Vorteil größerer Übersichtlichkeit; mit Ausnahme der Bestimmungen über die Beiträge des Kantons an die Anlage von ständigen Holzabfuhrwegen und den Bestimmungen, die vom eidg. Gesetz herübergenommen, sind indessen keine durchgreifenden Änderungen vorgesehen. Wenn wir nun einerseits den Entwurf immerhin als einen entschiedenen Fortschritt im zugerischen Forstwesen begrüßen, so müssen wir andererseits bedauern, daß derselbe unter Kapitel „I. Organisation“ verschiedene wichtige, zeitgemäße Bestimmungen vermissen läßt.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Ausübung der Forstpolizei in sämtlichen Privatwaldungen ausschließlich dem Kantonsförster überbunden, während bisher gewisse Organe der Einwohnergemeinden denselben hierin zu unterstützen hatten. Sodann hätten wir in der neuen Vorlage dringend eine Bestimmung gewünscht, die auf endliche Trennung von Forst- und Fischereiwesen tendiert, allerdings unter angemessener Erhöhung der Besoldung des Kantonsförsters. Tatsache ist, daß das zugerische Forstwesen unter der bisherigen Doppelstellung des Kantonsförsters wesentlich zu leiden hat und je länger je mehr in Rückstand kommen muß. Wir behalten uns vor, gelegentlich auf diese Verhältnisse näher zurückzukommen. Endlich vermissen wir im neuen Entwurf eine Bestimmung, wonach die Wahl bezw. Wegwahl der Korporationsförster der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen und dadurch die Besetzung der betreffenden Stellen der Volkswillkür entzogen würden.

Möglich, daß die Verhandlungen im Schoße des Kantonsrates die eine oder andere diesbezügliche Gesetzesbestimmung zeitigen; viel Aussicht hiezu dürfte indessen nicht vorhanden sein. M.

Graubünden. Als Forstverwalter der Gemeinde Filisur, welche in Ausführung der neuen kantonalen Forstordnung beschlossen hat,

die Bewirtschaftung ihrer ein Areal von zirka 2300 ha umfassenden Waldungen einem wissenschaftlich gebildeten Forstmanne zu übertragen, ist, mit Amtsantritt auf 15. Oktober abhin, Herr Josef Renggli, in Lungern, Obwalden, gewählt worden.

Waadt. Zum Oberförster des VIII. Forstkreises, Cossonay, an Stelle des verstorbenen Hrn. Turtaç, hat der Staatsrat des Kantons Waadt ernannt Herrn Emil Graff, seit 1. Juni d. J. angestellt beim kantonalen Forsteinrichtungsdienst.

Ausland.

Deutschland. Die Redaktion des „Allgem. Anzeiger für den Forstprodukten-Verkehr“ hat zu Mitte letzten Monats, als Nachfolger des verstorbenen Professors Dr. Weber, Dr. Max Endres, Professor an der Universität München, übernommen. Er führt sich bei seinen Lesern durch eine entschiedene, einer sympathischen Aufnahme sichern Ansprache ein, in welcher er u. a. hervorhebt, daß das Blatt in erster Linie den Interessen des bayerischen Waldbesizers dienen solle. — Es ist dies eine gewiß ebenso wichtige als dankbare Aufgabe, welche bei uns noch ihrer Lösung harret, da es dazu eines in kurzen Zwischenräumen erscheinenden besondern Organes bedarf.



Bücheranzeigen.

Bodenkunde. Von Dr. G. Ramann, o. ö. Professor an der Universität München. Zweite Auflage. Mit in den Text gedruckten Abbildungen. Berlin. Verlag von Julius Springer. 1905. Preis brosch. Mk. 10.

Die vor zehn Jahren erschienene erste Auflage dieses Werkes führte den Titel „Forstliche Bodenkunde und Standortslehre“. In der neuen Ausgabe ist der letztere Teil weggelassen und dafür der erste um so mehr vertieft worden. „Der Gedanke, welcher dem Verfasser bei Behandlung des Gegenstandes vorschwebte,“ schreibt Professor Ramann in der Vorrede, „war, das bisher bekannte Wissen vom Boden unter leitenden Gesichtspunkten zu sammeln. Noch wichtiger erschien es, zu zeigen, daß man die Erde als einen großen Organismus betrachten kann; die Umbildung ihrer obersten anorganischen Schichten sind ebenso durch das herrschende Klima bedingt, wie das organische Leben. Einer einheitlichen Auffassung kommt man aber erst näher, wenn man beide zueinander in Beziehung bringt. Stehen wir auch erst ganz im Anfange der Erkenntnis, so treten doch schon große Züge hervor und lassen ahnen, welchen Charakter dereinst die „Biologie der Erdoberfläche“ tragen wird.“

Nach einigen einleitenden allgemeinen Betrachtungen wird zunächst die Verwitterungslehre einläßlich behandelt und zwar sowohl der Prozeß der Verwitterung an und für sich, als nach seiner Einwirkung auf die wichtigsten Mineralien und Gesteins-